

BMW-Merkblatt über die
Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) ab 01.06.2024
im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

Für die Beantragung und Abrechnung von Ausgaben für das mit der Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung beauftragte Personal gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die betreffenden Beschäftigten der Forschungseinrichtungen werden für die Ermittlung der für sie zutreffenden Höchstvergütung jeweils einer der nachstehenden sechs HPA-Gruppen zugeordnet.
- Jede HPA-Gruppe weist bestimmte Ausbildungsanforderungen (Voraussetzungen in der Person der/des jeweiligen Beschäftigten) aus, die den Zuschnitt der auszuübenden Tätigkeiten festlegen.
- Im Einzelfall haben mehr als 50 v. H. der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten mindestens diesem Zuschnitt zu entsprechen. Entspricht dagegen die Tätigkeit der/des Beschäftigten den Ausbildungsanforderungen einer niedrigeren HPA-Gruppe, so ist sie/er in diese einzugruppieren.

HPA-Gruppe	Beschäftigte	Einzel-ansatz
A	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne des § 7 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z.B. Dipl.-Ing. und Master	A.1
B	Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne des § 8 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z. B. Dipl.-Ing. (FH) und Bachelor	
C	Beschäftigte mit staatlicher Abschlussprüfung einer Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, z. B. staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker; Handwerks- oder Industriemeisterinnen und -meister	A.2
D	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im nicht körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z. B. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer	
E	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z. B. Feinmechanikerinnen und Feinmechaniker sowie Schlosserinnen und Schlosser	
F	An- und ungelernte Beschäftigte sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	A.3

Grundsätzlich sind die für die Durchführung von Forschungsvorhaben voraussichtlich notwendigen Personalausgaben personenbezogen zu ermitteln und zu beantragen. Für Personal, das bei der Antragstellung noch nicht namentlich bekannt ist (sog. NN-Personal) dürfen maximal die Höchstsätze der jeweiligen HPA-Gruppe beantragt werden. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die tatsächlichen Personalausgaben.

HPA-Sätze ab 01.06.2024

Die Höchstsätze für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben ab dem 01.06.2024 werden wie folgt geändert:

a) allgemeine Sätze (ohne Hochschulen)

<u>Gruppe A</u> EG 13, Stufe 5	<u>HPA-A</u> bis zu 7.930 € (bisher 7.150 €)
<u>Gruppe B</u> EG 10, Stufe 5	<u>HPA-B</u> bis zu 6.700 € (bisher 6.000 €)
<u>Gruppe C</u> EG 8, Stufe 6	<u>HPA-C</u> bis zu 5.060 € (bisher 4.485 €)
<u>Gruppe D</u> EG 6, Stufe 6	<u>HPA-D</u> bis zu 4.700 € (bisher 4.155 €)
<u>Gruppe E</u> EG 5, Stufe 6	<u>HPA-E</u> bis zu 4.530 € (bisher 3.990 €)
<u>Gruppe F</u> EG 2, Stufe 6	<u>HPA-F</u> bis zu 4.100 € (bisher 3.600 €)

b) Sätze für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)

<u>Gruppe A</u> EG 13, Stufe 2	<u>HPA-H-A</u> bis zu 6.320 € (bisher 5.565 €)
<u>Gruppe B</u> EG 10, Stufe 2	<u>HPA-H-B</u> bis zu 5.310 € (bisher 4.650 €)
<u>Gruppe C bis F sind identisch mit den HPA-C bis HPA-F – allgemeine Sätze</u>	

In den Fällen, bei denen die auf einzelne Beschäftigte bezogenen Personalausgaben die für den Bereich der Hochschulen geltenden Höchstsätze (HPA-H) überschreiten, werden - wie bisher - die nachgewiesenen Personalausgaben maximal bis zu den für die sonstigen Forschungseinrichtungen geltenden allgemeinen Höchstsätze (HPA) anerkannt. Es sind die auf Grundlage des Arbeitsvertrages tatsächlich gezahlten Bruttoentgelte aus den entsprechenden Einzelansätzen zuwendungsfähig.

c) Pauschale für sonstige Personalausgaben

Die Pauschale wird auf **6 %** der Summe der Bruttoentgelte A.1 bis A.3 festgelegt.